

# Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)

## - Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

- 
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b)
- ja → Frage 2  
 nein → Frage 4
2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c)
- ja → Frage 3  
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h. lag deren Zustimmung vor? (d)(e)
- ja → zuläss. Macht  
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde?
- ja → zuläss. Macht  
 nein → Machtmissbr.
- 

### **5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?**

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt. Grenzsetzg. möglich.
- (c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
- (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
- (g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.